

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 29.06.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

105.	Bekanntmachung der Manöver und Übungen der Bundeswehr	333
106.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der unter seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen	334
107.	Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm hier: Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Fallersleber Straße“	340
108.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den konsolidierten Gesamtabchluss 2013 des Konzerns Landkreis Helmstedt	342
109.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.06.2016	343
110.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.07.1985 in der Fassung der Änderung vom 16.06.2016	349

B. Nichtamtlicher Teil

Landkreis Helmstedt
-GB Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen
und Verbraucherschutz-

105. Bekanntmachung der
Manöver und Übungen der Bundeswehr

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass die Bundeswehr beabsichtigt, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Vier-Tage-Marsch NIJMEGEN Vorbereitungsmärsche zu Fuß“ der Feldweibel der Reserve Hannover vom 13.07. – 15.07.2016

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Für den Fall, dass es in Folge der Übung zu Schäden an Privateigentum kommt, wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Schadensersatzleistungen jeweils unverzüglich zu stellen sind. Antragsformulare sind bei den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden zu erhalten.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 23 vom 29.06.2016

106.

**Bekanntmachung der
Satzung des Landkreises Helmstedt
Über die Festlegung der Schulbezirke der
unter seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 19/2015 S. 311) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. Nr. 8/2015 S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Hauptschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Eichendorffschule Eichendorffstraße 7 38364 Schöningen	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - <u>Schulform Hauptschule</u> -	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 2

Schulbezirke für Realschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Lademann-Realschule Wilhelmstraße 13 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Realschule Schöningen Schützenbahn 26 38364 Schöningen	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
3	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - <u>Schulform Realschule</u> -	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 3

Schulbezirke für Oberschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Oberschule Lehre Rosinenweg 13 38165 Lehre	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
2	Carl-Friedrich-Gauß- Schule Bahnhofstraße 17 38458 Velpke	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 4

Schulbezirke für Gymnasien

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Gymnasium Julianum Goethestraße 1a 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben, Ortsteile Beienrode, Gr. Steinum, Rhode, Rottorf, Schickelsheim, Uhry der Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Bahrdorf, Gemeinde Gr. Twülpstedt mit den Ortsteilen Kl. Twülpstedt, Gr. Sisbeck, Kl. Sisbeck und Papenrode
2	Gymnasium Anna Sophianeum Elmstraße 21 38364 Schöningen	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg, Königslutter am Elm (Kernstadt) mit den Ortsteilen Boimstorf, Bornum, Glentorf, Kl. Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rotenkamp, Scheppau und Sunstedt, Gemeinde Dahlum (Landkreis Wolfenbüttel)
3	Gymnasium am Bötschenberg Am Bötschenberg 11 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig werden

die Ortsteile

- Boimstorf, Bornum, Glentorf, Rotenkamp und Scheppau

der Stadt Königslutter am Elm wahlweise ebenfalls

sowie die Ortsteile

- Lehre, Essehof und Wendhausen

der Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Braunschweiger Gymnasien zugeordnet.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind

die Ortsteile

- Beienrode, Essenrode, Groß- und Klein Brunsrode und Flechtorf

der Gemeinde Lehre

und die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gymnasien zugeordnet.

§ 5

Schulbezirk Gesamtschule

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Giordano-Bruno-Gesamtschule Schulstraße 18 38350 Helmstedt	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke und

- die Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gesamtschulen zugeordnet.

§ 6

Schulbezirke für Förderschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1a	Wichernschule Förderschule Schwerpunkt Lernen und Sprache Langer Steinweg 6 38350 Helmstedt	Förderschule Schwerpunkt Lernen: <u>Bis einschließlich Klasse 9 (ohne Vorlaufklassen):</u> Stadt Helmstedt Samtgemeinde Grasleben Samtgemeinde Nord-Elm Samtgemeinde Velpke Stadt Schöningen Gemeinde Büddenstedt Samtgemeinde Heeseberg <u>Klasse 10 (einschließlich Vorlaufklassen):</u> Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk Förderschule Schwerpunkt Sprache: Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk
1b	Wichernschule - Außenstelle Königslutter - An der Stadtkirche 4 38154 Königslutter am Elm	Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Lehre (bis einschließlich Klasse 9 ohne Vorlaufklassen)
2	Rudolf-Dießel-Schule Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung Rieseberger Weg 13 38154 Königslutter am Elm	Gebiet des Landkreises Helmstedt als gemeinsamer Schulbezirk

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Helmstedt, den 22.06.2016

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Schlichting

Landrat in Vertretung

ABl.-Nr. 23 vom 29.06.2016

107. Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

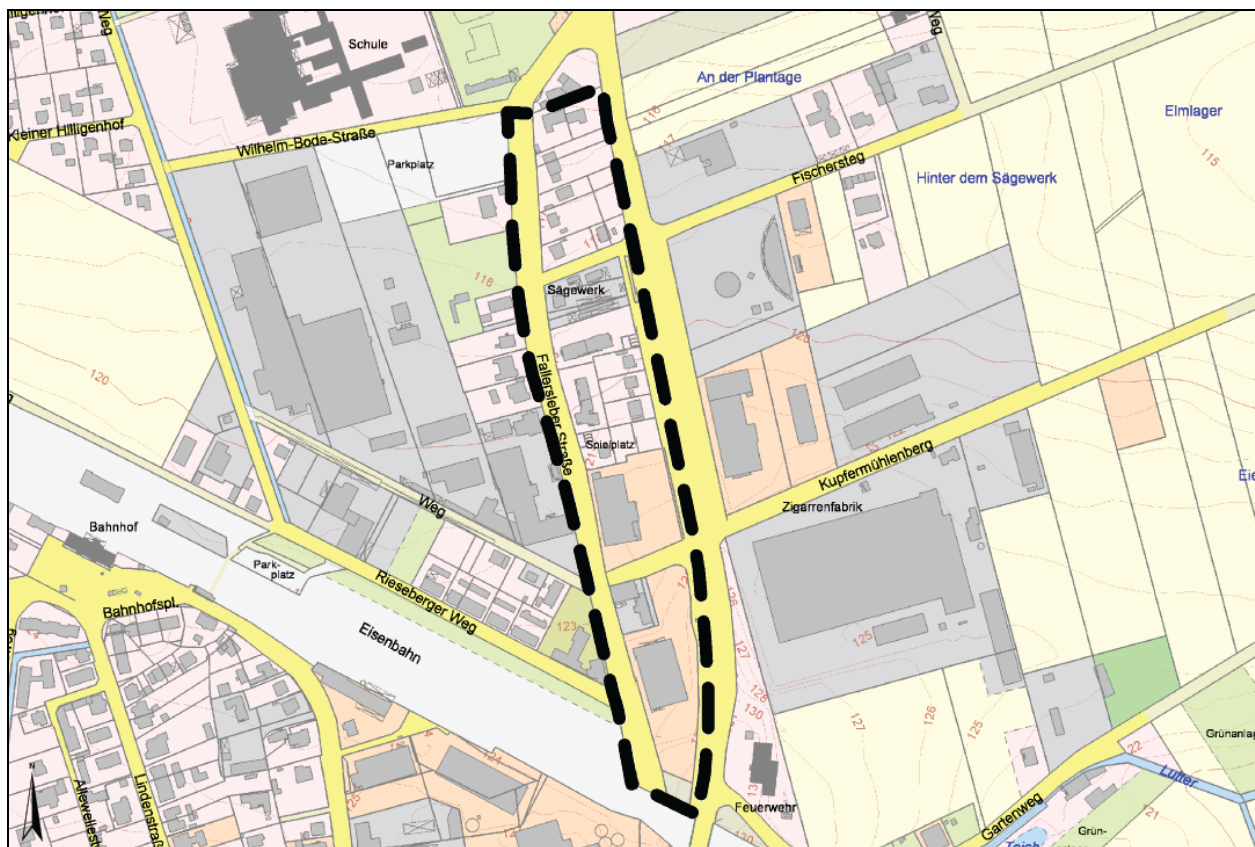
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Fallersleber Straße“

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Fallersleber Straße“ mit dessen Änderungen beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im nördlichen Kernstadtbereich von Königslutter am Elm, nördlich der Eisenbahnstrecke Braunschweig-Magdeburg.

Es wird im Norden begrenzt durch östliche Verlängerung der Wilhelm-Bode-Straße, im Osten grenzt es an die L290 - Wolfsburger Straße. Im Süden befindet sich die Eisenbahntrasse Braunschweig-Magdeburg. Die westliche Grenze bildet die im Geltungsbereich mit eingeschlossene Fallersleber Straße.



Ohne Maßstab. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Satzungsbeschluss am 16.06.2016

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Die vorstehende Aufhebungssatzung und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem

genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 23.06.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

**108. Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den konsolidierten Gesamtabschluss 2013
des Konzerns Landkreis Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der konsolidierte Gesamtabschluss 2013 für den Konzern Landkreis Helmstedt wird gem. § 129 NKomVG beschlossen.“

II.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2013 des Konzerns Landkreis Helmstedt und der Rechenschaftsbericht zum konsolidierten Gesamtabschluss sowie der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung liegen vom 04.07.2016 bis 08.07.2016 und vom 11.07.2016 bis 12.07.2016 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 27.06.2016

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

(Schlichting)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 23 vom 29.06.2016

109.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.06.2016

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 17.12.2010 (NVBl. S. 576) und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Entschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1 Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185,-- €.

§ 2 Inhaber besonderer Funktionen

1. Die/der 1. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden, deren Fraktion/Gruppe aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 277,-- €. Fraktionsvorsitzende einer Fraktion/Gruppe mit weniger als 5 Mitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 192,-- €.
2. Die/der 2. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,-- €.
3. Die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,-- €.

§ 3 Mitglieder der Ortsräte

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,-- €.
2. Die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,-- €.

3. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,-- €.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

1. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
2. Aufwandsentschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
3. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen oder im Ortsrat.

§ 5 Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen (§§ 71 Abs. 7, 73 NKomVG) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung.
2. Die in Abs. 1 genannten Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Schöningen haben, erhalten Fahrkosten in Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel.
3. Im übrigen gilt § 4 Abs. 1 für die in Abs. 1 genannten Ausschussmitglieder.

§ 6 Verdienstaufschlag

1. Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die in § 5 genannten Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen sowie für Ortsbesichtigungen und andere Veranstaltungen wie Tagungen, Besprechungen und dergleichen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme beschlossen hat, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern bzw. Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 31,-- € je Stunde der versäumten Arbeitszeit.

Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

2. Der Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Einkommensminderung glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
3. Auf Antrag wird für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Kosten für Personen entstehen, die nicht der

Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes usw. angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt. Dieser Betrag beträgt bis zu 8,-- €/Stunde. Der zu erstattende Höchstbetrag für Kinderbetreuung beläuft sich auf 48,-- € je Sitzungstag.

4. Für den Pauschalstundensatz gilt ein Betrag von 31,-- €/Stunde.

§ 7 Reisekosten

1. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte erhalten für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von z. Z. 24,-- €/Tag. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Z. 0,30 €/km gewährt.
2. Abs. 1 gilt auch für die in § 5 genannten Ausschussmitglieder. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.
3. Nach einer gesetzlichen Neuregelung bleibt dem Rat der Stadt durch Beschluss eine Erhöhung dieser Sätze unbenommen.

Artikel II

Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 8 Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtbrandmeister	140,-- €
- Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	70,-- €
- Ortsbrandmeister	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	80,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	70,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	70,-- €
- Stellvertreter des Ortsbrandmeisters	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	40,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	35,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	35,-- €
- Stadtjugendfeuerwehrwart	40,-- €

- Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Schöningen	29,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	29,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	29,-- €
- Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Schöningen	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	32,-- €
- Gerätewart der Ortsfeuerwehr Schöningen	
- Mechanik	50,-- €
- Elektrik	50,-- €
- Atemschutz	50,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	40,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	40,-- €
- Stadtatemschutzbeauftragter	40,-- €
- Stadtsicherheitsbeauftragter	32,-- €
- Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr Schöningen	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	29,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	29,-- €
Brandschutzerzieher	20,-- €

2. Funktionsinhaber, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die höhere Aufwandsentschädigung voll und die Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte.

3. Für die aufgeführten Funktionsträger gilt § 6 entsprechend.

§ 9

Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen

Die nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Schöningen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Stadtarchivar	143,-- €
- Leitung der Bücherei Schöningen	100,-- €
- Leitung der Bücherei des Ortsteiles Hoiersdorf	43,-- €

- Ehrenamtliche Mitarbeiter der Stadtbücherei für eine 4-stündige durchschnittliche Tätigkeitsdauer je Woche		15,-- €
- Gleichstellungsbeauftragte	bis zu	400,-- €
- Betreuung Elmstadion		105,-- €
- Unterstützung des Stadtarchivars		100,-- €
- Seniorenbeirat		200,-- €
- Esbecker Bürgerstuben		150,-- €
- Hallenwart Esbeck		150,-- €
- Städtische Foto- u. Filmdokumentationen		230,-- €
- Grünsheriffs	jeweils	45,-- €
- Brandschutzbeauftragte/r		10,-- € / Std. (Abrechnung nach Aufwand)

Artikel III

Gemeinsame Bestimmungen für Entschädigungen

§ 10

Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen

1. Entschädigungen nach §§ 1 bis 3, 8 und 9 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, und zwar monatlich im voraus. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
2. Die Entschädigungen für Funktionsträger nach den §§ 2 und 9 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Bezugsberechtigten ununterbrochen länger als drei Monate ihre Obliegenheiten nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Als Beginn der dreimonatigen Frist zählt der Erste des Monats, der auf das Ereignis folgt, das die Wahrnehmung der Obliegenheiten verhindert hat. Von dem nach Satz 1 und 2 festgelegten Zeitpunkt an erhält der Vertreter, der nach §§ 2 und 8 Bezugsberechtigten eine Aufwandsentschädigung von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die den Vertretern als Vertreter gezahlte Entschädigung ist hierauf anzurechnen.
3. Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

Artikel IV

§ 11 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt gemäß § 10 NKomVG vom 17.12.2010 am 14. Tage nach Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schöningen vom 12.12.2001 in der Fassung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Schöningen, den 16.06.2016

gez. Bäsecke

Bäsecke

Bekanntmachung der

110. **Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.07.1985 in der Fassung der Änderung vom 16.06.2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung § 2 der Stadt Schöningen vom 16. Juli 1985 wird die Tarif-Nr. 21.6 hinzugefügt:

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
21.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen	
21.6	Bearbeitung des kundeneigenen Absetzzählers i. S. d. § 13 Abs. 5 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung pro Zähler und Jahr	22,00

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, den 17.06.2016

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Bäsecke

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting